

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 67

Sonnabend, den 14. August

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nichtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern und unter Berücksichtigung der in den Nachbarstädten gezahlten Preise werden bis auf weiteres folgende Nichtpreise für Gemüse und Obst für den Kreis Belgard festgesetzt:

| | | |
|---------------------------|-------|------------------|
| Kartoffeln | Bund | 0,20 M. |
| Nettich | " | 0,30 " |
| Salat | Kopf | 0,15 " = 0,20 M. |
| Spinat | Pfund | 0,70 " |
| Mohrrüben ohne Kraut | " | 0,60 " |
| Mohrrüben mit 10 cm Kraut | " | 0,50 " |
| Kohlrabi ohne Blatt | " | 0,40 " |
| Zwiebeln ohne Kraut | " | 1,00 " |
| Frühweißkohl | " | 0,60 " |
| Frührotkohl | " | 0,80 " |
| Wirsingkohl | " | 0,60 " |
| Gurken | " | 1,20 " = 1,50 M. |
| Blumenkohl | " | 1,50 " = 2,00 M. |
| Schoten (Erbsen) | " | 0,80 " |
| Bohnen | " | 0,80 " |
| Wachsbohnen | " | 1,20 " |
| Rehfüßchen | " | 0,80 " |
| Steinpilze | " | 1,00 " |
| Tomaten | " | 3,00 " |
| Blaubeeren | Liter | 1,80 " |
| Breißelbeeren | " | 2,00 " |
| Musl. Tafelbirnen | Pfund | 2,00 " = 3,00 M. |
| Frühbirnen | " | 0,80 " |
| Frühäpfel | " | 1,20 " |
| Falläpfel | " | 0,60 " |

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 11. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betr. Bezug von Rohbraunkohlen und Raßpreßsteinen ohne Reichs-Hausbrand-Bezugscheine.

Durch Rundschreiben vom 15. Juni 1920 — Cg. 2470. 6. 20. — an die im Umkreise bis zu 150 km Entfernung von den Braunkohlenwerken liegenden Versorgungsbezirke habe ich innerhalb dieser Grenze unter gewissen Bedingungen den Versand von Rohbraunkohle ohne Verwendung von Reichs-Hausbrand-Bezugscheinen freigegeben. In Erweiterung dieser Bestimmung erkläre ich mich mit Rück-

sicht auf die bei der Eisenbahn eingetretene Besserung der Verkehrslage bereit, sowohl den Bezug von Rohbraunkohlen als auch von Raßpreßsteinen (Braunkohlenerzeugnis) für Hausbrandzwecke im ganzen Reiche unter Fortfall jeder Entfernungsbeschränkung ohne Verwendung von Reichs-Hausbrand-Bezugscheinen zuzulassen.

Die Freigabe erfolgt nur auf Grund von Anträgen der Versorgungsbezirke, die bei mir und im besetzten westlichen Gebiet bei der Ämtlichen Kohlenverteilungsstelle in Köln unter Angabe der Menge, Empfänger, Vor- und Hauptlieferer, Lieferwerk, Lieferzeit zu stellen sind, und deren Genehmigung mir bezw. der Ämtlichen Kohlenverteilungsstelle in Köln in jedem einzelnen Fall vorbehalten ist. Anforderungen von Händlern und Einzelbeziehern, die diese selbst an meine Ämtl. Verteilungsstellen oder an mich richten, können keine Berücksichtigung finden. Ich bitte, Händler und Verbraucher von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen und sie zu veranlassen, Gesuche nur bei der zuständigen Orts- oder Kreis Kohlenstelle einzureichen, die sie nach Prüfung gesammelt an mich weiterleitet.

Die auf diese Weise ohne Verwendung von Reichs-Hausbrand-Bezugscheinen bezogenen Rohbraunkohlen oder Raßpreßsteine sind von den Orts- und Kreis Kohlenstellen in den monatlichen Hausbrandberichten unter laufender Nummer 6 e des Teils II mit Erläuterung zu melden und werden von mir am Ende des Wirtschaftsjahres auf die für den Versorgungsbezirk festgesetzte Jahresmenge abgerechnet.

Diese vorstehende Ausnahmeregelung gilt für den Rohbraunkohlebezug bis auf weiteres, für den Raßpreßsteinbezug bis zum 15. September 1920. Mit diesem Zeitpunkt tritt wieder die bisher gültige Bestimmung meines Rundschreibens vom 26. Mai 1919 — Cg. 626. 5. 19. — in Kraft, wonach auf einen Reichs-Hausbrand-Bezugschein 3 Waggons Raßpreßsteine, jedoch nur auf eine Entfernung bis zu 150 km versandt werden dürfen.

Durch die infolge der Beschlüsse in Spaa übermäßig gesteigerten Zwangslieferungen an die Entente wird auch die Hausbrandversorgung derartig in Mitleidenschaft gezogen, daß für den nächsten Winter leider mit einer noch schlechteren Belieferung als im Vorjahre gerechnet werden muß. Ich kann daher den Versorgungsbezirken nur dringend nahelegen, von der für den Bezug von Rohbraunkohlen und Raßpreßsteinen durch diese Anordnung gegebenen Erleichterung möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen. Die Unterabteilung ist nach wie vor lediglich Sache der Versorgungsbezirke, jedoch empfehle ich, den Verbrauchern gegenüber eine Vergünstigung in Erwägung zu ziehen.

etwa in der Form, daß in Raßpreßsteinen oder Kohbraunkohlen das zwei- bis dreifache der ihnen in anderen Brennstoffen zustehenden Menge gewährt wird.

Berlin W. 62, den 27. Juli 1920.

Wichmannstraße 19.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Die am Bezüge von Kohbraunkohlen und Raßpreßsteinen interessierten Stellen wollen Anträge auf Zuteilung dieser Brennstoffe baldigst der Kreisohlenstelle einreichen. Veröffentlich.

Belgard, den 9. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung

betreffend Aufhebung der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Vom 6. August 1920.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1439) und auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401)

18. Aug. 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (R.-G.-Bl. S. 1439) Artikel 1 § 3 der Verordnung über den Absatz inländischer Futtermittel vom 8. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 496) und Artikel 3 der Verordnung, betreffend die Preise für Delfrüchten der Ernte 1920, vom 1. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 474) treten außer Kraft.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verfügung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

gez. Dr. Hermes.

Veröffentlich.

Belgard, den 11. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Anordnung

des Demobilisierungsausschusses des Kreises Belgard über die Freimachung von Arbeitsstellen.

25. April 1920. (708)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 355) wird für den Demobilisierungsbezirk des Kreises Belgard folgendes angeordnet:

§ 1.

Sämtliche Arbeitgeber haben mit der gesetzlichen oder der vertragmäßigen, jedoch mit mindestens zweiwöchiger Frist folgenden Arbeitnehmer zu kündigen:

1. Allen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern, die weder auf Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten.
2. allen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern, die bei Kriegsausbruch **oder später** in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe oder als Bergarbeiter oder als Dienstboten tätig waren.
3. allen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht mindestens seit dem 1. August 1914 im Kreise Belgard anässig oder beschäftigt sind. Die Zeit der Teilnahme am Kriege gilt nicht als Unterbrechung der Anässigkeit oder Beschäftigung. Ausgenommen sind Schwerbeschädigte und diejenigen Reichsdeutschen oder deutsch-österreichischen Arbeitnehmer, die am 31. März 1919 mit ihrer Familie im Kreise Belgard einen gemeinschaftlichen Haushalt führten oder bei

Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder an einem anderen Ort hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist.

4. allen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte haben und am 1. August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren oder
5. allen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern, die seit dem 1. August 1914 ihren Beruf gewechselt haben, sofern in dem Bezirke des Demobilisierungsausschusses ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften ihres früheren Berufs besteht.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 4 darf die Entlassungspflicht nur mit Ermächtigung desjenigen Demobilisierungsorgans (Demobilisierungskommissar, Staatskommissar für Demobilisierung, Reichsarbeitsminister) angeordnet werden, das sowohl für den Arbeits- wie für den Wohnort zuständig ist. In den Fällen des Absatz 1 Nr. 3 und 4 darf die Entlassungspflicht nicht angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer Schwerbeschädigter ist oder am 31. März 1919 an seinem derzeitigen Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand geführt hat oder noch führt, oder wenn er am 1. August 1914 seinen Wohnsitz als Reichsdeutscher im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets hatte, die seitdem vom Deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile ihm infolge von Maßnahmen fremder Machthaber verwehrt oder für ihn aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist.

§ 2.

Ausgenommen von der Kündigungspflicht sind:

1. Die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Lehrlinge, die sich auf Grund schriftlichen Lehrvertrages in regelrechter Berufsausbildung befinden,
3. Generalbevollmächtigte und die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Organe und Vertreter eines Unternehmens,
4. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
5. Dienstboten,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder.

§ 3.

Vor der Kündigung nach § 1 hat der Arbeitgeber den Betriebsrat zu hören.

Ist die nach Abs. 1 vorgeschriebene Anhörung vor der Kündigung nicht möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 4.

Für jeden auf Grund dieser Verordnung zu entlassenden Arbeitnehmer ist durch Vermittlung des zuständigen kommunalen Arbeitsnachweises eine nicht unter die Kündigungspflicht fallende geeignete Ersatzperson einzustellen. Bevor eine solche nachgewiesen wird, braucht die Kündigung nicht zu erfolgen.

§ 5.

Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 1 nicht nach, so ist der Demobilisierungsausschuß berechtigt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der im § 1 vorgesehenen Frist auszusprechen.

Vor der Kündigung sind die Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören, ist die Anhörung vorher nicht möglich, dann ist sie unverzüglich nachzuholen. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt wäre, die Wirkung tritt mit Zustellung an den Arbeitgeber ein.

§ 6.

Eine nach § 5 vom Demobilisierungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde bei dem Demobilisierungskommissar angefochten werden.

Der Demobilisierungskommissar entscheidet endgültig.

§ 7.

Solange diese Verordnung gilt, dürfen Personen, die auf Grund derselben zu entlassen sind, nicht eingestellt werden.

§ 8.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten insbesondere zugunsten von Kriegsteilnehmern oder ehemaligen Berufssoldaten auf Antrag vom Vorsitzenden des Demobilisierungsausschusses nach Anhörung des zuständigen kommunalen Arbeitsnachweises zugelassen werden. Anträge sind an den Vorsitzenden des Demobilisierungsausschusses des Kreises Belgard zu richten.

§ 9.

Falls es freitig wird, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der Kündigungspflicht (§§ 1 und 4) oder einer Ausnahme (§§ 2, 8) vorliegen, soll der Vorsitzende des Demobilisierungsausschusses oder ein von ihm zu bestellender Vertreter in mündlicher Verhandlung mit dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer und einem Abgeordneten der gesetzlichen Arbeitnehmervertreter eine Schlichtung versuchen.

§ 10.

Von sämtlichen Arbeitgebern ist dem Demobilisierungsausschuß unverzüglich ein Verzeichnis aller bei ihnen beschäftigten, unter die Kündigungspflicht fallenden Arbeitnehmer (mit Vor- und Zunamen, Tag, Jahr und Ort der Geburt sowie Art der Beschäftigung und des Tages des Arbeitsantritts) unter Angabe des Kündigungsgrundes einzureichen und darin anzugeben:

- welchen davon und zu welchem Zeitpunkt ihnen gekündigt worden ist,
- für welche davon Ersatzpersonen eingestellt worden sind,
- weshalb den übrigen nicht gekündigt worden ist.

§ 11.

Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 12.

Arbeitgeber, die der Bestimmung des § 4 zuwiderhandeln, insbesondere, indem sie ohne wichtigen Grund die Einstellung eines ihnen nachgewiesenen Arbeitnehmers verweigern, können vom Demobilisierungsausschuß mit einer Buße bis zu 3000 Mark für jede nicht besetzte Arbeitsstelle belegt werden. Im übrigen werden vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß § 20 der eingangs angeführten Ministerialverordnung auf Antrag des Demobilisierungsausschusses mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13.

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechts findet diese Anordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht nach § 21 der Verordnung vom 28. März 1919 den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem 15. August 1920 in Kraft.

Belgard, den 12. August 1920.

Der Demobilisierungsausschuß für den Kreis Belgard.

Betrifft Wohnungen.

Die Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 56 für 1920, abgedruckt und können auch im Landratsamt, Zimmer Nr. 14, eingesehen werden.

Belgard, den 6. August 1920.

Der Landrat.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

Die mit der Einfindung der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung und der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldefcheine und Zählkarten für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 1920 noch rückständigen Ortsvorstände des Kreises ersuche ich nunmehr um **sofortige** Einfindung. Die Einfindung der Sache mußte nach der Kreisblattsbekanntmachung vom 4. August 1920 bereits bis zum 11. d. Mts. erfolgen.

Belgard, den 13. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Wrendts, Landrat.

Flüchtlingswesen.

Der Reichsverband Ostschuß hat darum gebeten, die Flüchtlinge darauf aufmerksam zu machen, daß ihm im Einvernehmen mit dem Preussischen Ministerium des Innern die Interessenvertretung der Flüchtlinge aus den östlichen Grenzgebieten übertragen worden ist.

Der Reichsverband Ostschuß beschäftigt sich in erster Linie mit:

- Arbeitsvermittlung.
- Vertretung wirtschaftlicher Interessen (Valuta, Schadenersatzansprüche usw.)
- Rechtsberatung.
- Darlehensgewährung.
- Beratung über alle Fragen, welche über den Rahmen der Roten Kreuzfürsorge hinausgehen.

Mündliche und schriftliche Anträge von Flüchtlingen sind an die Flüchtlingsfürsorge des Reichsverbandes Ostschuß, Berlin C 56, Oberwallstr. 1, zu richten. Im Anschluß an den Reichsverband Ostschuß ist für Flüchtlinge aus den östlichen Grenzgebieten eine „Darlehnskasse für Ostmärktische Flüchtlinge“ gegründet worden. Darlehns Gesuche können an die vorgenannte Fürsorgestelle gerichtet werden.

Ich ersuche die Ortspolizei- und Ortsbehörden, allen Flüchtlingen, soweit sie die dortige Stelle berühren, hiervon Kenntnis zu geben.

Belgard, den 4. August 1920.

Der Landrat.

Verordnung zur Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiter. Vom 26. Mai 1920.

Auf Grund des § 2 Nummer 3 und des § 5 der Verordnung über die Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 5. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 876) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Den gewerdmäßigen Stellenvermittlern ist jede Tätigkeit zur Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter untersagt.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 2. Wer als Arbeitgeber selbst oder durch einen Beauftragten oder wer im Auftrag oder zugunsten eines Arbeitgebers einen ausländischen Wanderarbeiter zur Lösung eines Dienstverhältnisses zum Zwecke des Eingehens eines neuen Dienstverhältnisses in dem eigenen Betrieb oder in dem des Auftraggebers oder des begünstigten Arbeitgebers auffordert, wird, wenn daraufhin die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 15. Juni 1920 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1920.

Der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

Dr. Syrup.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, mir von jeder Zuwiderhandlung sofort Kenntnis zu geben.

Belgard, den 6. August 1920.

Der Landrat.

Aufhebung des gebührenfreien Postbetriebes des Gesetzblattes und der amtlichen Verordnungsblätter.

Infolge der Aufhebung des gebührenfreien Postbetriebes des Gesetzblattes und amtlichen Verordnungsblätter ist der Bezugspreis der preussischen Gesetzsammlung durch Erlass der Preussischen Staatsregierung vom 4. Juli 1920 — St. R. 6079 — vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkt neu hinzutretenden Bezueher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf Vier (4) Mark, 65 Pfg. festgesetzt worden.

Die Zeitungsgebühr für die Dienst- und Freistücke der Preussischen Gesetzsammlung wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres zu dem vom Reichspostministerium berechneten Betrage mit 1,65 M. von den Empfängern dieser Stücke durch die Absatz-Postanstalten eingezogen werden.

Berlin, den 22. Juli 1920.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Mulert.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. August 1920.

Der Landrat.

Ankauf von minderwertigen Obstbäumen.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz — auch im hiesigen Kreise — einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume völlig minderwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß §§ 42a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7a a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen ersuche bezw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, den 9. August 1920.

Der Landrat.

Lehrlinge im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

Auf Grund des § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung verordne ich hiermit für den Umfang des preussischen Staates:

Im Bäckerei-, Konditorei- und Pfefferkuchergewerbe, in Brotfabriken, Keksfabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, darf nur je ein Lehrling eingestellt und beschäftigt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten wurden. Neueinstellungen von Lehrlingen dürfen in solchen Betrieben erst erfolgen, wenn die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgelernt haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrlingsverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als einen Lehrling halten.

Mehrere von demselben Unternehmer an einem Orte betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken, oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen sind, sind im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb zu behandeln. Das Gleiche gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer am selben Orte mehrere der unter dieser Verordnung fallenden Gewerbe, z. B. Bäckerei und Konditorei, betrieben werden.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. September 1923.

Berlin, 1. den Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Fischbeck.

Ich mache die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises auf vorstehende Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juli 1920 mit dem Ersuchen aufmerksam, der Durchführung der Anordnung die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere ist darauf das Augenmerk zu richten, daß die Anordnung nicht durch Einstellung sogenannter Arbeitsburschen umgangen wird, was stets dann ohne weiteres anzunehmen sein wird, wenn die Arbeitsburschen bei der Teigbereitung beschäftigt werden. Nötigenfalls wird die Entscheidung der Gerichte darüber herbeizuführen sein, ob es sich tatsächlich nur um Einstellung von Arbeitsburschen handelt, oder ob verschleierte Lehrverhältnisse vorliegen.

Wenn auch die bei Inkrafttreten der Anordnung vorhandenen Lehrlinge, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, ausgelehrt werden dürfen, so wird doch auch in solchen Fällen zu prüfen sein, ob Lehrlingszücherei im Sinne von § 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorliegt und ein Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörde geboten erscheint.

Die Handwerkskammer in Stettin ist ersucht worden, an diejenigen Lehrmeister, die zur Zeit mehr als einen Lehrling halten, heranzutreten und zu sie veranlassen, im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge in deren Unterbringung bei solchen Lehrmeistern einzuwilligen, die zur Zeit Lehrlinge nicht beschäftigen. Bei dieser Verteilung der Lehrlinge auf die vorhandenen Betriebe werden die durch den Erlass vom 2. Dezember 1918 (R.-G.-Bl. S. 1397) geschaffenen Sachauschüsse für das Bäcker- und Konditoreigewerbe wichtige Dienste leisten können.

Belgard, den 6. August 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Mühlenbesizers Draeger in Gr. Ramin innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 7. August 1920.

Der Landrat.

Nachdem sich unter den Pferden des Bollerhofsbesizers Erich Behling in Denzin innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 7. August 1920.

Der Landrat.

Beurlaubung.

Während meines Urlaubs vom 16. d. Mts. bis zum 12. September werden nur ganz besonders eilige Messungsanträge von Herrn Katasterlandmesser Hofenthal erledigt werden. In den häuslichen Amtsgeschäften vertritt mich Herr Katasterdiätar Schwenk.

Schibelbein, am 9. August 1920.

Gauhl, Katasterkontrollor.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. August 1920.

Der Landrat.

In Damen ist der Administrator Hoffmeyer zum Gutsvorsteher-Stellvertreter ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 12. August 1920.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 67 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Anzeigepflicht über Vorräte früherer Ernten.

Gemäß § 76 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 1021 — wird für den Kreis Belgard folgendes bestimmt:

Wer mit dem Beginne des 16. August 1920 Vorräte **früherer Ernten** an Brotgetreide, an Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste allein oder mit anderem Mehle gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Ortsvorstand (Magistrat, Guts-, Gemeindevorstand) bis zum 20. August 1920, getrennt nach Orten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kreisausschuß anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von einer Militär- oder Marinebehörde zur Ausführung fester Lieferungsverträge gewerblichen Betrieben überwiesen worden sind;
- Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., stehen;
- Vorräte an Getreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 kg nicht übersteigen.

Die Anzeige ist bestimmt bis zum 20. August d. J. bei dem Ortsvorstand abzugeben.

Wer die ihm obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 1021 — mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dieselbe Anzeigepflicht besteht auch für **Safer** gemäß § 78a der Reichsgetreideordnung 1920.

Die Ortsvorstände haben für ihren Bezirk eine Liste, wie nachstehend anzufertigen und hierin die bei den einzelnen Besitzern vorhandenen Vorräte zu vermerken. In Spalte 12 hat jeder Besitzer des Bezirks durch seine Unterschrift zu bezeugen, daß die Anzeige nach seinem besten Wissen und Gewissen erfolgt ist, gleichwohl, ob Vorräte vorhanden sind oder nicht.

Die Ortsvorstände haben diese Anordnung in üblicher Weise bekannt zu machen und die Anzeigen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Anzeigen sind alsdann **bestimmt bis zum 24. August 1920** dem Kreisausschuß einzureichen.

Belgard, den 12. August 1920.

Der Kreisausschuß.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Am 16. August vorhandene Vorräte früherer Ernten.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
|-----------------|--------|--------|--|--|--|--------------|--------|--|-------|---|--------------|
| Vor- und Zuname | Roggen | Weizen | Gemenge aus den Getreidearten der Spalte 2 und 3 | Roggenmehl, auch Schrot und Schrotmehl | Weizenmehl, auch Schrot und Schrotmehl | Mehlgemische | Gerste | Gerstenfabrikate (Schrotmehl, Grütze, Flocken) | Safer | Safer mit andern Nahrungsmitteln gemischt | Unterschrift |
| | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Ztr. | Ztr. | |

Betrifft: Behandlung aufgefundener Luftballone und Drachen mit wissenschaftlichen Apparaten.

Die Sicherung unserer Luftschiffahrt sowie sonstige technisch-wissenschaftliche Probleme erfordern es, daß von bestimmten Punkten Flugkörper mit Apparaten hochgelassen werden, die selbsttätig Temperatur, Feuchtigkeit und Windstärke in der Höhe aufzeichnen.

Werden als Tragkörper freisliegende Gummiballone benutzt, die bis zum Platzen steigen, so wird der Fall des Instrumentes durch einen Fallschirm gebremst. Beim Auffinden der kleinen Instrumente mit Schirm verbringe man dieselben unter großer Sorgfalt und ohne in ihren Mechanismus eingreifen zu wollen, an einen kühlen, trocknen Ort. Der am Körbchen befestigte Brief enthält eine Anleitung für Bergung und Aufbewahrung der Instrumente.

Des weiteren werden von Drachenstationen auch Aufstiege mit gefesselten Flugkörpern gemacht. Bei der immer größeren Verbreitung der Leitungsnetze von elektrischen Ueberlandzentralen ist vor allem darauf zu achten, ob die an den Flugkörpern befestigten oder auch losen Drähte nicht mit einer derartigen Hochspannungsleitung in Berührung stehen. Beim Auffinden längerer über Linien einer Ueberlandzentrale hinwegliegender Drahtenden mit und ohne Drachen oder Ballone wird am besten das Observatorium Lindenberg

(Beestow Nr. 40, Glincke Nr. 40) telefonisch oder telegrafisch benachrichtigt, das sogleich durch einen Sachkundigen den bezeichneten Draht entfernen läßt. Drachendrähte dürfen niemals mit bloßen Händen berührt werden. Im Falle der Not müssen die Hände sorgfältig mit einem dicken trockenen Tuche unwickelt werden.

Es ist auch zu beachten, daß das Gas, mit dem die Ballone gefüllt sind, äußerst feuergefährlich ist, man darf sich demselben also weder mit einem offenen Licht noch mit brennender Zigarre oder Pfeife nähern.

Der Finder erhält eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung. Dieselbe wird bedeutend höher als der Zeitverdienst des Finders entspricht, bewertet, wenn es gelingt, das ganze abgerissene Drahtgespann zu bergen. Dabei hat der Finder lediglich dafür zu sorgen, daß das Drahtgespann nicht weiterfliegt, was entweder durch Bescheren des als Anker dienenden, am Boden oder in Bäumen festgelaufenen Drachens oder durch Sichern des Drahtendes erfolgt. Bei dieser Arbeit ist stets darauf zu achten, daß ein Teil des Halte Drahtes den Erdboden berührt, damit eine Ableitung der elektrischen Ströme erfolgen kann.

Drachen, Ballone und Instrumente sind Staatseigentum. Es muß also von jedermann erwartet werden, daß er bei der Bergung hilft und Unkundige dabei durch sachgemäßen

Rat unterstützt. Wer die Ballone, Drachen und Apparate absichtlich beschädigt oder hinterzieht, wird strafrechtlich verfolgt.

Die Polizei- und Gemeindebeamten werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturvölkern betriebenen Untersuchungen von Erfolg begleitet werden.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. August 1920.

Der Landrat.

Die in Stüd 7 des Amtsblattes für 1920 unter Nr. 66 und in Nr. 33 des Kreisblattes vom 28. 4. 20. veröffentlichte Verordnung vom 7. Februar 1920, betreffend Bewertung von Tierkörpern für den Kreis Belgard tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Nach dem Erlass des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Mai 1920 erfolgt in Zukunft die Festsetzung von Vergütungen für Ablieferung von Tierkörpern an Abdeckerien durch die Herren Landräte, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörden.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 12. August 1920.

Der Landrat.

Pebecco

verhindert bei regelmäßigem Gebrauch den Ansatz von Zahnstein und die Bildung von Säuren im Munde.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30.

Viel Geld verdienen

gewandte, tüchtige und fleißige Vertreter, welche bei Apotheken, Drogerien, landwirtschaftl. Handlungen, Gemischtwarenhandlungen, sowie in landwirtschaftlichen u. industriellen Großbetrieben nachweislich glänzend eingeführt sind, durch die Übernahme der Alleinvertretung für mehrere, dringend gebrauchte, u. glänzend bewährte Massenartikel großer und angesehener chemischer Fabrik. Weitgehende Unterstützung zugesichert. Nur ganz ausführl. Bewerb. seriöser Herren od. Firmen finden Berücksichtigung. Offerten unter G. T. 1086 an die Annoncen-Expedition Johann Friedr. Gilers, Magdeburg.

Säcke- und Bindegarn

jeder Art und in jeder Menge, ebenso

Pferde- und Ochsendgeschirre

liefert prompt landwirtschaftliche Bedarfsartikel, G. m. b. H., Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 51, Tel. Uitzow 5983.

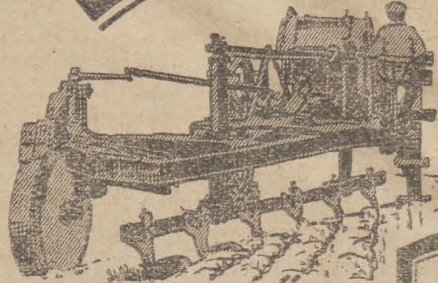
Brennholz, Grubenholz, Langholz, Waldparzellen

jeder Art werden ständig gekauft.

Vermittler erhalten Provision.

Richard Paulke, Liebenau N. N.

KOMNICK



MOTORPFLÜGE



AUTOMOBILFABRIK KOMNICK-ELBING

Waldbestände, Bau-, Gruben-, Brennholz

jeder Art und Größe zu kaufen gesucht. Für Nachweis zahle hohe Provision.

Curt Leibholz,

Berlin-Schöneberg, Wartburgstraße 23, Fernspr. Stephan 2996.

Lokomobilen

in allen Dimensionen für landw. Zwecke, sachgemäß durchrepariert, garant. betriebsfähig sof. Lieferb.

Maschinenfabrik Dfenberg,

Berlin-Lichtenberg 14, Herzbergstr. 24/25. Tel. U. 120.

Prima Naturgummi.

Mäntel Mk. 75.—, 78.—, 85.90

extra stark Mk. 105.—

Schläuche Mk. 27.50, 30.—, 33.—

extra stark Mk. 36.—

Fahrrad-Versandhaus

Max Worth, Berlin D.,

Breslauerstr. 9.

Zurückgekehrt Dr. Plagemann,

Stettin, Moltkestr. 11, Tel. 6087.

Facharzt für

Chirurgie, Orthopädie
und Strahlenheilkunde.

Sprechstunden wochentags 11—4

Sonnabends 11—1

Radiologisches Institut, orthopädisches Institut und Werkstatt geöffnet 8—6 Uhr wochentags.

Güter-Zentrale Belgard Berl.

Sachgemäße, gründliche Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Reuentkampff,

H. Schubring,

Georgensstraße 4b, Fernspr. 262.

Alle Sorten Stühle

werden bereiht, gelehmt, au Wunsch auch aufpoliert.

Tischlermeister Ziemann,

Gartenstr. 42.

la Sauertraut

per Pfund 25 Pfg.

empfiehlt

Bernhard Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.